



Gemeinde
Casti-Wergenstein



Gemeinde
Lohn



Gemeinde
Mathon

Reglement der Gemeinden Casti-Wergenstein, Lohn und Mathon für das Befahren der Wald- und Bergstrassen mit Motorfahrzeugen.

Gestützt auf Art. 15 des eidg. Waldgesetzes, Art. 20 des kant. Waldgesetzes und Art. 16 der kant. Waldverordnung, wurde das Reglement von der Gemeinde Casti-Wergenstein an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2018 von der Gemeinde Lohn an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2018 und von der Gemeinde Mathon an der Gemeindeversammlung vom 05. Juli 2018 genehmigt.

Art. 1 Geltungsbereich

Die Wald- und Bergstrassen Lohn – Closiras, Lohn – Valloia sowie Mathon – Faschas, Mathon - Lieptgas und Lavanos- Dumagns- PP Tguma dienen neben der Forst- und Landwirtschaft auch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 2 und 3 dieses Reglements.

Art. 2 Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gerichte für Augenscheine usw.), Fahrten im Dienste des Bundes und der Gemeinden Lohn, Mathon und Casti-Wergenstein, sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge;
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden.

Art. 3 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Jahres-, Monats- und Tagesbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften / Hütten, Alpbestössern;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- c) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.;
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- e) Fahrzeuge für touristische Fahrten (Ferien- oder Tagesaufenthalter).

Art. 4 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t sowie 4-Rad-Töffs | CHF. 40.00 |
| b) Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t sowie 4-Rad-Töffs | CHF. 20.00 |
| c) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t sowie 4-Rad-Töffs | CHF. 10.00 |

Motorräder ab 125 ccm entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte dieser Ansätze.

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstellungsdatum maximal drei Tage gültig.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strassen und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben.

Die Bewilligungen werden in den Restaurants Orta in Lohn, Muntsulej in Mathon und im Hotel Restaurant Capricorns in Wergenstein, im Volgladen in Mathon, auf der Gemeindeganzlei Lohn, oder beim Gemeindegassier von Mathon, ausgestellt. Tagesbewilligungen können am Automaten gelöst werden.

Die Bewilligung ist auf jeder Fahrt mitzuführen. Sie ist nicht übertragbar und am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Der Reinertrag der Gebühren wird zu 4/12 der Korporation Bergschaft Schams, gemäss der Vereinbarung über den gemeinsamen Wegunterhalt am Schamserberg von 2002, zu 2/12 der Gemeinde Lohn, zu 3/12 der Gemeinde Mathon und zu 3/12 der Gemeinde Casti-Wergenstein gut geschrieben.

Art. 5 Haftung

Das Befahren der schneebedeckten oder vereisten Strassen geschieht auf eigenes Risiko. Die Gemeinden lehnen jede Haftung ab.

Für Schäden durch Weidevieh übernehmen die Gemeinden Lohn, Mathon und Casti-Wergenstein keine Haftung.

Art. 6 Besondere Vorschriften

Die Gemeindevorstände können bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder, für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien, Beschränkungen erlassen.

Nach Schneefall können die Strassen aus Sicherheitsgründen gesperrt werden.

Die Strassen Lohn – Libi, Mathon – Libi und Lavanos- Dumagns werden entsprechend den Schneeverhältnissen spätestens ab dem 24. Dezember für Schlittelfahrten freigegeben und sind dann für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Gemeindevorstände können in Ausnahmefällen Fahrten für forstwirtschaftliche Zwecke genehmigen. Die Sperrung wird im Frühjahr nach der Schneeschmelze aufgehoben.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Das Parkieren und Kreuzen darf nur an den geeigneten Stellen erfolgen.

Motorschlitten und 4-Rad-Töffs sind nur für den Transport von Materialien und Personen zugelassen. Vergnügungsfahrten ausserhalb der Wege sind nicht erlaubt.

Art. 7 Strafbestimmungen

- a) Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 100.00, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.
- b) Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 8 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 9 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Einvernehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAVzSVG).

Ort und Datum: 05. Juli 2018

Für die Gemeinde Casti-Wergenstein:

MPolf



[Handwritten signature]

Gemeindepräsident Marco Dolf

Gemeindekanzlist Luzius Blumenthal

Ort und Datum: 15. Juni 2018

Für die Gemeinde Lohn:

Peter Baumann



[Handwritten signature]

Gemeindepräsident Peter Baumann

Aktuar Paul Haltmeier

Ort und Datum: 28. Mai 2018

Für die Gemeinde Mathon:

[Handwritten signature]



Beat Beeli

Gemeindepräsident Andreas Heggendorf

Aktuar Beat Beeli